IV ZR 138/60

Verkündet
am 21. Dezember 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Verwaltungsgerichtspräsidenten Richard v[redacted] B[redacted]
in D[redacted], N[redacted]-Ra[redacted] Str. [redacted],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]. [redacted] in [redacted] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted]
in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 6. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Der bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus zunächst im hessischen Justizdienst und später im Bereich des Hessischen Innenministeriums tätig gewesene Kläger hat Entschädigungsansprüche auf Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst in einer Stelle vom Ministerialrat an aufwärts oder in einer ranggleichen Stelle in der Lokalverwaltung gestellt sowie Entschädigung für die Verluste in den Jahren 1933 bis 1944 und Rentenzahlung in Höhe der dem früheren Einkommen entsprechenden Pension ab 1. April 1945 begehrt.

Da dem Kläger nach seiner Auffassung im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde nicht diejenige Rechtsstellung gewährt worden war, die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, hat er Klage erhoben mit dem Antrage auf Feststellung, daß ihm ab 1. April 1934 die Rechtsstellung und Besoldung eines Ministerialrats und ab 1. April 1949 (bzw. von einem nach Ermessen des Gerichts festgelegten Zeitpunkt ab) die Rechtsstellung und Besoldung eines Beamten mit dem Sondergehalt der Gruppe B 8 zu gewähren sei, hilfsweise, daß ihm ab 1. April 1934 Wiedergutmachungsrechte dergestalt zuzubilligen seien, als ob er am 1. April 1934 Ministerialrat und ab 1. April 1949 Beamter mit dem Sondergehalt der Gruppe B 8 geworden wäre. In den Vorinstanzen hat der Kläger den erstrebten Erfolg nicht erreicht. Der erkennende Senat hat durch das hiermit in Bezug genommene Urteil vom 24. September 1958 das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In der erneuten Verhandlung hat der Kläger vorgetragen:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Ohne die nationalsozialistische Verfolgung hätte er spätestens ab 1. April 1949 die Rechtsstellung und Besoldung eines einem früheren Hessischen Staatsrat entsprechenden Beamten erlangt.

Er sei nach Erklärungen des damaligen Innenministers L[redacted] im Jahre 1932 als Nachfolger für den damaligen Staatsrat Sch[redacted] ausersehen gewesen.

Schwamb habe die Stelle des Ministerialdirektors Dr. R[redacted] erhalten sollen. Der Witwe des durch die Nationalsozialisten getöteten Staatsrats Sch[redacted] sei vom Beklagten die Pension einer Ministerialdirektorswitwe im Wiedergutmachungswege zugesprochen worden. Das Land Hessen gehe somit selbst davon aus, daß die Stelle des Staatsrats Sch[redacted] wirklich frei geworden wäre. Ministerialdirektor Dr. R[redacted] wäre spätestens 1938/39 in den Ruhestand versetzt worden.

Als weiterer Bewerber für die Staatsratsstelle sei nur der Ministerialrat W[redacted] in Frage gekommen, der sich aber mit dem Minister L[redacted] nicht verstanden und nicht der SPD angehört habe, was Voraussetzung für die Besetzung der Staatsratsstelle gewesen sei. Für Weber sei eine Beförderungsstelle in der Provinzialverwaltung vorgesehen gewesen.

Da bei den Landtagswahlen 1935 die Sozialdemokraten wieder mit einer Mehrheit hätten rechnen können, hätten sie auch voraussichtlich das Innenministerium wieder besetzt. Aber auch, wenn das Zentrum, die einzig in Betracht kommende Koalitionspartei, aus koalitionstaktischen Gründen das Innenministerium erhalten hätte, hätte das keinen Einfluß auf seine Beförderung zum Staatsrat gehabt. Er habe damals so sicher mit der Beförderung gerechnet, daß er es abgelehnt habe, Ministerialrat im Finanzministerium zu werden.

Im übrigen seien einer Reihe von Beamten im Wege der Wiedergutmachung nachträglich Spitzenstellungen zugesprochen worden, ohne daß dabei übertriebene Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ihrer voraussichtlichen Laufbahn gestellt worden seien.

Der Kläger hat, da sich der ursprüngliche Klageantrag inzwischen durch eine Einstufung der Verwaltungsgerichtspräsidenten in eine neue Gehaltsstufe teilweise erledigt habe, beantragt,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das beklagte Land kostenpflichtig zu verurteilen, ihm ab 1. April 1949 (bzw. von einem nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Zeitpunkt ab) die Rechtsstellung und Besoldung eines einem früheren Hessischen Staatsrat entsprechenden Beamten oder eines Beamten gleichen Ranges und gleicher Besoldung zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Er hat geltend gemacht:

Der Kläger hätte bei Berücksichtigung aller Umstände, die im Zeitpunkt seiner Entlassung für seine zukünftige Laufbahn eine Rolle gespielt hätten, voraussichtlich nicht die Stelle eines Staatsrats, auf keinen Fall aber höhere Bezüge als die eines Ministerialrats, erreicht.

Die Staatsratsstelle sei nämlich damals im Zuge der Sparmaßnahmen in eine Ministerialratsstelle umgewandelt worden. Ob und wann diese Sparmaßnahmen ohne den Einfluß der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik aufgehoben worden wären, lasse sich nicht sagen.

Im übrigen sei die etwa beabsichtigte Ernennung des Klägers zum Staatsrat, einer nach politischen Gesichtspunkten zu besetzenden Spitzenstellung, mit derart vielen Unsicherheiten belastet gewesen, daß von einer voraussichtlichen Dienstlaufbahn nicht gesprochen werden könne.

Weder der Verbleib des Ministerpräsidenten A[redacted] noch der des Innenministers L[redacted] auf ihren Posten sei sicher gewesen. A[redacted] habe Aussicht auf eine Stellung in Berlin gehabt, und L[redacted] habe zu einer internationalen Organisation nach Genf gehen wollen. Die Beziehungen zu diesen beiden Ministern, besonders zu L[redacted], seien aber für die dienstliche Laufbahn des Klägers, also für die Erlangung des Postens eines Staatsrats, entscheidend gewesen.

Die Ernennung des Klägers zum Staatsrat sei weiter abhängig gewesen:

1. von der Versetzung des dienstälteren und sehr tüchtigen Ministerialrats W[redacted] auf einen anderen Posten, und zwar <u>mit</u> dessen Einverständnis. Es sei nicht selbstverständlich, daß Ministerialrat W[redacted], der mit der Familie A[redacted] eng befreundet gewesen sei, mit jeder Versetzung einverstanden gewesen wäre;

2. von der - allerdings wahrscheinlichen - Mehrheit der Sozialdemokraten bei der Landtagswahl 1935;

3. von der Wiederbesetzung des Innenministeriums mit einem Angehörigen der SPD.

Sollte aus Koalitionserwägungen heraus das Zentrum den Innenminister gestellt haben, so sei es ausgeschlossen, daß dieser einen Angehörigen der SPD als Staatsrat neben sich

geduldet hätte. Auch ein neuer SPD-Innenminister - falls nämlich L[redacted], wie ernstlich von ihm beabsichtigt, nach Genf gegangen wäre - hätte einen Mann seines Vertrauens und nicht den Kläger als Staatsrat gewählt.

Der Beklagte hat vorsorglich noch beantragt, den früheren Justiz- und Finanzminister K[redacted] - gegebenenfalls in seiner Wohnung - darüber zu vernehmen, ob der Kläger wahrscheinlich Staatsrat geworden wäre.

Das Oberlandesgericht hat durch Vernehmung des Ministerialrats a.D. Johann St[redacted] und des Ministerialdirektors a.D. Karl F[redacted] Beweis erhoben.

Der Minister Kirnberger hat mitgeteilt:

> "Ich bedaure sehr, an der am Dienstag, den 26. Mai 1959, stattfindenden Sitzung nicht teilnehmen zu können, da ich 84 Jahre alt bin und an Leber und Galle erkrankt bin und nicht mehr gehen kann, mein Gedächtnis mich zeitweise im Stich läßt."

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil erneut zurückgewiesen. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen im Berufungsrechtszuge zuletzt gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat die Frage verneint, ob der Kläger bei Berücksichtigung seiner individuellen Dienstlaufbahn voraussichtlich, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, nicht nur Ministerialrat, sondern auch Staatsrat geworden wäre und die ursprünglich über der Besoldung eines Ministerialrats liegenden Bezüge der Sondergruppe B 8 erhalten hätte; denn die Erlangung der Staatsratsstelle durch den Kläger sei von so vielen, in ihrer Entwicklung nicht übersehbaren Umständen abhängig gewesen, daß sie nicht mehr als voraussichtlich eingetreten angesehen werden könne. Im einzelnen hat das Oberlandesgericht diesen Standpunkt wie folgt begründet:

An den Nachweis, daß der Verfolgte eine Spitzenstellung erreicht hätte, seien angesichts des außergewöhnlichen Charakters einer solchen Dienstlaufbahn besonders hohe Anforderungen zu stellen. Das müsse erst recht gelten, wenn - wie hier - das Unrecht im Verwaltungswege inzwischen in einem Maße wiedergutgemacht worden sei, das die mögliche Laufbahn des Klägers innerhalb der Ministerialbeamtenschaft schon weitgehend berücksichtigt habe, indem die Beförderung des damals 38jährigen Klägers vom Oberregierungsrat zum Ministerialrat für das Jahr 1934 angenommen worden sei.

Die vom Kläger erstrebte Stellung eines Staatsrats im Innenministerium habe nicht in der Laufbahn vieler Ministerialbeamten mit politischen Aufgaben gelegen, sondern sei ausgesprochen politischer Natur gewesen. Das Innenministerium habe durch seinen Tätigkeitsbereich den stärksten Einfluß auf die Gestaltung der Landespolitik. Der Staatsrat im Innenministerium sei einer der wichtigsten Mitarbeiter des Innenministers. Es sei bei ihm nicht nur auf besondere fachliche Tüchtigkeit angekommen, sondern er habe auch politisch mit dem Innen-

minister übereinstimmen müssen. Dementsprechend habe der Zeuge St[redacted] bestätigt, daß die Zugehörigkeit zur gleichen Partei Voraussetzung für die Besetzung der Staatsratsstelle gewesen sei. Außerdem sei ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Minister und Staatsrat erforderlich gewesen; die Besetzung der Stelle sei daher nicht nur von der Parteizugehörigkeit des Innenministers, sondern auch von seiner Person und seinen Wünschen abhängig gewesen.

Es sei zweifelhaft, ob die Prüfung des voraussichtlichen Verlaufs einer Dienstlaufbahn die Erörterung fiktiver partei- oder koalitionspolitischer Entwicklungen nach 1933 zulasse, während die Rekonstruktion von Beförderungen und Versetzungen anderer Beamter als Voraussetzung der Beförderung eines Verfolgten auf die dadurch freiwerdende Stelle möglich sei. Die gleichwohl erfolgte Prüfung der Aussichten einer Beförderung des Klägers habe für das Oberlandesgericht aber ergeben, daß wegen des Mitwirkens politischer Faktoren eine dem Kläger günstige Entscheidung ausgeschlossen sei.

Für die Möglichkeit einer Beförderung des Klägers zum Staatsrat spreche nur, daß er für den Posten des Staatsrats Sch[redacted] vorgesehen gewesen sei, falls dieser als Nachfolger von Dr. R[redacted] Ministerialdirektor geworden wäre. Im Gegensatz zu einem bereits vorliegenden Kabinettsbeschluß über die Beförderung des Staatsrats Sch[redacted] zum Ministerialdirektor anstelle von Dr. R[redacted] sei es aber hinsichtlich einer etwaigen Beförderung des Klägers zum Staatsrat zu einem Kabinettsbeschluß nicht gekommen; im Gegenteil hätten damals Bedenken des Ministerspräsidenten A[redacted] und des Ministers K[redacted] bestanden, den verdienten Ministerialrat W[redacted] durch Beförderung des dienstjüngeren Klägers zu übergehen.

Es lasse sich auch nicht feststellen, daß der Kläger bei Erreichung der Altersgrenze durch Ministerialdirektor Dr. R[redacted] 1938/39 mit Wahrscheinlichkeit die Staatsratsstelle erhalten hätte. Dieses sei vornehmlich von einem Verbleiben von L[redacted], mit dem der Kläger eng befreundet gewesen sei, als Innenminister abhängig gewesen. Letzteres aber habe damit zusammengehangen, ob - ohne die Herrschaft der NSDAP - nach den Landtagswahlen von 1935 die SPD wieder das Innenministerium erhalten hätte. Diese Frage lasse sich bei der labilen politischen Lage und mangels gesicherten Besitzstandes einer Partei in jenen Jahren rückschauend nicht sicher beantworten; nachträgliche Wahlprognosen unter Einbeziehung mehrerer Fiktionen könnten nicht gestellt werden. Jedenfalls seien alle Besprechungen über die angeblich für den Kläger in Aussicht genommen gewesene Staatsratsstelle von einer Regierung geführt worden, die schon vor 1933 über keine Mehrheit mehr verfügt habe. Insbesondere hätte für demokratische Wahlen 1935 die Entwicklung der Wirtschaftskrise und der außenpolitischen Lage eine wichtige Rolle gespielt. Auch sei nicht auszuschließen, daß die SPD wieder zu einer Koalition mit dem Zentrum gezwungen worden wäre und diesem das Innenministerium hätte überlassen müssen. Dann sei zweifelhaft, ob einem dem Zentrum angehörenden Innenminister ein sozialdemokratischer Staatsrat genehm gewesen wäre, da jede Partei in Beförderungsstellen von politischer Bedeutung zunächst ihre eigenen Anhänger hineinzubringen versuche. Hinzukomme, daß Minister L[redacted] im Falle seiner Überwechslung nach Genf das Innenministerium selbst dann abgegeben hätte, wenn es weiter von der SPD besetzt worden wäre. Schon ein bloßer Personenwechsel habe aber die Beförderung des Klägers gerade zum Staatsrat im Innenministerium ernstlich gefährden können, da diese Stellung, im Gegensatz zu einem reinen Fachministerium, in einem ausgesprochen politischen Ministerium persönliches Vertrauen zwischen dem Minister und dem Staatsrat vorausgesetzt habe. Auch ein Wechsel des Ministerpräsidenten im Falle des Wegganges von A[redacted] nach Berlin sei möglich gewesen.

Ferner lasse sich nicht mehr feststellen, ob im Augenblick einer Beförderung des Klägers in die Stelle des Staatsrats Sch[redacted] diese noch herausgehoben und nicht vielmehr aus Sparsamkeitsgründen in eine Ministerialratsstelle umgewandelt gewesen wäre. Selbst wenn - unsicher, wann - derartige Sparmaßnahmen schließlich wieder fortgefallen wären, bleibe zweifelhaft, ob die nur in Hessen bekannte Staatsratsstelle mit ihrer hohen Besoldung bestehen geblieben wäre. Für die Situation insbesondere den Fortbestand des Volksstaats Hessen und die Zusammensetzung einer hessischen Regierung, im Jahre 1949, für das der Kläger so gestellt werden wolle, als wäre er damals Staatsrat geworden, fehle jeder Anhalt.

Vergeblich berufe sich der Kläger darauf, daß nach dem Tode Sch[redacted] dessen Beförderung zum Ministerialdirektor ausgesprochen worden sei. Ein Verwaltungsakt im Entschädigungsverfahren gebe keinen Anhalt, ob und wann es zu einer Beförderung wirklich gekommen wäre, abgesehen davon, daß bezüglich Sch[redacted], im Gegensatz zum Kläger, ein Kabinettsbeschluß bereits vorgelegen habe. Die sonstigen vom Kläger als angeblich gleichliegend herangezogenen Beförderungsfälle hätten in tatsächlicher Beziehung verschieden gelegen; denn es habe sich hier, abgesehen von der Möglichkeit andersartiger Handhabung im Verwaltungsverfahren, niemals um Beförderungen in Stellen gehandelt, die, wie die vom Kläger erstrebte, von unberechenbaren politischen und persönlichen Faktoren abhängig gewesen seien.

Darnach könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger die Stufe eines Staatsrats oder einer anderen, entsprechend bezahlten Stelle, die nach seinem Vortrage für ihn auch nicht in Frage gekommen sei, voraussichtlich erreicht hätte.

II.

Die Revision meint, das Oberlandesgericht sei von einer unrichtigen Problemstellung ausgegangen. Die entscheidungserhebliche Frage habe nicht dahin lauten dürfen, ob der Kläger ohne die Verfolgung 1935 oder 1939 oder irgendwann vor 1945 Staatsrat geworden wäre, sondern dahin, ob die voraussichtliche Dienstlaufbahn des Klägers bis zum 31. März 1951 zur Ernennung zum Staatsrat oder in eine gleichwertige Spitzenstellung geführt hätte.

Das Oberlandesgericht habe anscheinend unter dem Einfluß der Einwendung des beklagten Landes gestanden, der Kläger habe sich, im Gegensatz zu anderen Verfolgten, zunächst als Rechtsanwalt und Notar betätigt und sich nicht um eine Wiederanstellung beworben. Der Kläger habe dies aber bestritten und Beweis für das Gegenteil angetreten; hierauf sei das Oberlandesgericht indessen nicht eingegangen.

Es sei auch unrichtig, daß, außer der Stelle des Staatsrats, eine andere, entsprechend bezahlte Stelle für den Kläger nach seinem Vortrage nicht in Frage gekommen sei. Aber selbst, wenn dies zuträfe, habe das Gericht von Amts wegen prüfen müssen, ob in der Zeit von 1933 bis 1951 die Beförderung des hervorragend bewährten und qualifizierten Klägers in eine dem Staatsrat gleichwertige Stelle voraussichtlich erfolgt wäre. In diesem Zusammenhange sei es nicht unerheblich, wie unter Beweis gestellt worden sei, daß andere Beamte, die bis 1933 keine so außergewöhnliche Laufbahn, wie der Kläger, hinter sich gehabt und gleichfalls wegen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen hätten ausscheiden müssen, nach dem Zusammenbruch und vor 1951 Spitzenstellungen erlangt hätten oder jedenfalls im Wiedergutmachungsverfahren entsprechend behandelt worden seien.

III.

Die Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 29. Januar 1960 - IV ZR 242/59 -, LM Nr. 7 zu § 9 BWGöD = RzW 1960, 283 Nr. 41) kann der Verfolgte im Wege der Wiedergutmachung auch die Einräumung einer Spitzenstellung verlangen. Dieser Anspruch hängt davon ab, daß die Erlangung einer solchen Stellung im Zuge seiner voraussichtlichen Laufbahn wahrscheinlich ist. Hierzu bedarf es der Feststellung konkreter Tatsachen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch in einem Rechtsstaat bei der Erlangung einer Spitzenstellung außerhalb der fachlichen Eignung des Geschädigten liegende Faktoren mitwirken.

Diese Grundsätze hat das angefochtene Urteil beachtet. Es ist auch nicht, wie die Revision meint, von einer unrichtigen Problemstellung ausgegangen, hat insbesondere nicht nur geprüft, ob der Kläger ohne die Verfolgung 1935 oder 1939 oder irgendwann vor 1945 Staatsrat geworden wäre. Vielmehr geht die Fragestellung des Berufungsgerichts ganz allgemein und ohne eine solche zeitliche Begrenzung dahin, ob der Kläger bei Berücksichtigung seiner individuellen Dienstlaufbahn voraussichtlich, d.h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, Staatsrat geworden wäre. Bei ihrer Rüge, das Oberlandesgericht habe bei Prüfung dieser Frage die Zeit nach 1945 unberücksichtigt gelassen, übersieht die Revision insbesondere die ausführlichen, gerade auf diese spätere Zeit bezüglichen Erörterungen des angefochtenen Urteils, selbst bei Wegfall der Hessischen Sparmaßnahmen bleibe zweifelhaft, ob die nur in Hessen bekannte Staatsratsstelle mit ihrer hohen Besoldung bestehen geblieben wäre; für die Situation im Jahre 1949, insbesondere die Frage des Fortbestandes des Volksstaates Hessen und die Zusammensetzung einer dann amtierenden Hessischen Regierung, fehle es

an jedem Anhalt. - Die nur vermutungsweise geäußerte Annahme der Revision, anscheinend habe das Oberlandesgericht unter dem Einfluß der Einwendung des beklagten Landes gestanden, der Kläger habe sich, anders als andere Verfolgte, zunächst als Rechtsanwalt und Notar betätigt und nicht um Wiederanstellung beworben, stellt eine im Revisionsverfahren wirkungslose Infragestellung der Tatsachen- und Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils dar. Es beruht nicht auf Rechtsirrtum, wenn das Oberlandesgericht, umsomehr als prozessuale Rügen gegen seine tatsächlichen Feststellungen nicht erhoben worden sind, zu dem vom Standpunkt des Berufungsurteils unwesentlichen Gegenstande dieser Vermutung Beweise nicht erhoben hat.

Das Oberlandesgericht begeht auch keinen rechtlichen Fehler, wenn es, im Gegensatz zur Ansicht der Revision, den Vortrag des Klägers, trotz der etwas weitergehenden Fassung lediglich von dessen Antrag, insgesamt dahin aufgefaßt hat, er habe voraussichtlich die Stufe eines Staatsrats erreicht; irgendeine andere entsprechend bezahlte Stelle sei nach dem eigenen Vortrage des Klägers für ihn nicht in Frage gekommen. Infolgedessen ist die Rüge der Revision unbegründet, das Gericht habe von Amts wegen prüfen müssen, ob in der Zeit von 1933 bis 1951 die Beförderung des Klägers in eine dem Staatsrat gleichwertige Stelle voraussichtlich erfolgt wäre. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung (zuletzt: Beschluß vom 21. September 1960 - IV ZB 275/60 -, nicht veröffentlicht; ferner: Urteil vom 18. Juni 1958 - IV ZR 47/58 - LM Nr. 6 zu § 176 BEG 1956) die Auffassung vertreten, die Frage, welche Ermittlungen das Gericht zur Erforschung des Sachverhalts anzustellen und welche Beweise es zu erheben habe, sei nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Der erkennende Senat hat hierbei zum Ausdruck gebracht, das Gericht sei nicht verpflichtet, Beweise "ins Blaue hinein" zu erheben, sondern dürfe von weiteren Nachforschungen und Feststellungen absehen, wenn es den Sachver-

halt als hinreichend geklärt ansehe. Neben der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, stehe die Pflicht der Parteien, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Gegenüber der Revisionsrüge, in diesem Zusammenhange sei es nicht unerheblich, daß, wie unter Beweis gestellt, andere Beamte, die keine so außergewöhnliche Laufbahn, wie der Kläger, hinter sich gehabt und gleichfalls aus Verfolgungsgründen hätten ausscheiden müssen, nach dem Zusammenbruch und vor 1951 Spitzenstellungen erlangt hätten oder jedenfalls im Wiedergutmachungsverfahren entsprechend behandelt worden seien, ist auf die zu diesem Punkte rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils zu verweisen. Diese gehen dahin, die vom Kläger als angeblich gleichliegend herangezogenen Fälle hätten niemals Beförderungen in Stellen betroffen, die, wie die vom Kläger erstrebte, von unberechenbaren politischen und persönlichen Faktoren abhängig gewesen seien; bei Staatsrat Sch[redacted] habe auch, im Gegensatz zum Kläger, ein Kabinettsbeschluß bereits vorgelegen. Abgesehen davon sind bei Prüfung der Frage, welche Rechtsstellung ein geschädigter Beamter im Verlaufe seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, die erhöhten Beförderungsmöglichkeiten, die in der Nachkriegszeit politisch unbelasteten oder verfolgten Beamten eröffnet waren, außer Betracht zu lassen. (BVerwG v. 7. Mai 1957 - VI. a 336/56 -, RzW 1958, 235 Nr. 33; Blessin/ Ehrig/ Wilden, Bundesentschädigungsgesetze, 3. Aufl., § 9 BWGöD, Anm. 10 S. 1182 /I183/). Es beruht schließlich nicht auf Rechtsirrtum, wenn das Oberlandesgericht die Ansicht vertritt, ein Verwaltungsakt im Entschädigungsverfahren gebe keinen sicheren Anhalt dafür, ob und wann es zu einer Beförderung wirklich gekommen wäre.

IV.

Aus diesen Gründen ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske Maaß Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf